

Einkaufsbedingungen

1. Form der Bestellungen

Generell erteilen wir nur schriftliche Bestellungen. Die vereinbarten Preise, Zuschläge, Liefertermine usw. sind bindend. Wir erwarten die Auftragsbestätigung ebenfalls in schriftlicher Form innert 5 Tagen. Mit dieser anerkennen Sie unsere Einkaufsbedingungen. Anders lautende Verkaufsbedingungen des Lieferanten fallen dahin. Mehrkosten und Spesen, die aus Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

2. Preise

Die unseren Bestellungen zugrunde liegenden Notierungen sind Festpreise. Preisänderungen und Vorbehalte hinsichtlich Preisänderungen sind nur verbindlich, sofern sie von uns ausdrücklich anerkannt und von Ihnen schriftlich bestätigt sind. .

3. Bestellnummer/Referenz

Unsere Bestellnummer und Zeichen sind auf allen diesen Auftrag betreffenden Papieren zu ergänzen (z.B. Lieferschein, Werksattest, Versandpapiere, Rechnung usw.).

4. Liefertermine

Die von uns genannten Termine verstehen sich als „Ware am Bestimmungsort eingetroffen“. Vereinbarte Liefertermine sind pünktlich einzuhalten. Zu früh eingehende Sendungen werden entweder zurückgewiesen oder auf Kosten des Lieferanten eingelagert. Bei Lieferverzögerungen bleiben Massnahmen in Bezug auf erlittene Schäden vorbehalten. Bedingt der Lieferverzug eine teurere Versandart, als die von uns vorgeschriebene, so trägt der Lieferant die Mehrkosten.

5. Versand

Sofern auf unserer Bestellung nichts anderes vermerkt, hat der Versand DAP (Incoterms 2010) an unsere Adresse zu erfolgen. Alle Lieferungen müssen vor Versand avisiert werden. Jeder einzelnen Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Teilsendungen sind entsprechend zu vermerken.

6. Qualität

Der Lieferant übernimmt die Gewähr für absolut vertragsgemässe, einwandfreie Lieferung, für Verwendung guter Werkstoffe und für Waren in gutem Zustand. Zu beanstandende Lieferungen können wir zurückweisen und dafür einwandfreien Ersatz verlangen.

7. Mängelrügen

Sofern die Kontrolle erst unmittelbar vor der Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme möglich ist, können Fristansetzungen für das Anbringen von Mängelrügen für offene oder verdeckte Mängel, die das Datum auf Garantiebeginn nennen, nicht anerkannt werden. Die Zahlung der Faktura gilt nicht als Anerkennung einer mängelfreien Lieferung.

8. Ursprungsregeln

Sämtliche gelieferten Waren müssen den Ursprungsregeln, wie sie im EU-Raum zur Anwendung gelangen, entsprechen.

9. Rechtsverletzungen

Der Lieferant ist verantwortlich dafür, dass durch seine Lieferungen weder fremde Rechte (Urheber-, Patent- oder Markenrechte usw.) noch gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Die zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Vorlagen, Werkzeuge, Filme, Datenträger, Modelle usw. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Reinach, Gerichtsstand Kulm. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

5734 Reinach, Januar 2016